

VDE 0108/XII. 40

Vorschriften für Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern, Waren- und Geschäftshäusern sowie in fliegenden Bauten unter freiem Himmel

Inhaltsübersicht.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Gültigkeit.</p> <p>§ 1. Geltungsbeginn.
§ 2. Geltungsbereich.</p> <p>II. Allgemein gültige Bestimmungen.</p> <p>§ 3. Betriebsspannung, Wartung und Instandhaltung, Schaltpläne.
§ 4. Umspann- und Schalträume für Anlagen mit Spannungen über 1 kV.
§ 5. Schaltanlagen mit Betriebsspannungen unter 1 kV.
§ 6. Leitungsverlegung und Betriebsmittel.
§ 7. Allgemeinbeleuchtung.
§ 8. Notbeleuchtung.
§ 9. Zusatz-Notbeleuchtung.</p> <p>III. Sonderbestimmungen für Theater, Versammlungsräume, feste Zirkusanlagen und für Lichtspieltheater.</p> <p>§ 10. Leitungsverlegung.
§ 11. Notbeleuchtung.
§ 12. Zusatz-Notbeleuchtung.</p> | <p>§ 13. Leitungen und Geräte für den Bühnenraum.
§ 14. Leitungen und Geräte im übrigen Bühnenhaus.
§ 15. Leitungen und Geräte im Bildwerferraum für Zellhornfilm.
§ 16. Leitungen und Geräte im Bildwerferraum für Sicherheitsfilm.</p> <p>IV. Sonderbestimmungen für Waren- und Geschäftshäuser.</p> <p>§ 17. Leitungen und Geräte.
§ 18. Notbeleuchtung.</p> <p>V. Sonderbestimmungen für vorübergehende Einbauten bei Veranstaltungen, z. B. in Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern, für Messen, Ausstellungen, Modeschauen, Basare u. dgl.</p> <p>§ 19. Leitungen und Geräte.</p> <p>VI. Sonderbestimmungen für fliegende Bauten unter freiem Himmel, z. B. Wanderzirkusse, Schau- und Verkaufsbuden.</p> <p>§ 20. Leitungen und Geräte.</p> |
|--|--|

I. Gültigkeit.

§ 1.

Geltungsbeginn.

a) Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1941 in Kraft*¹.

* Durch das Inkrafttreten dieser Vorschriften wird die Gültigkeit der preußischen Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. 2. 1935 (Preuß. GS. 1935, Nr. 5, S. 21) sowie der Grundsätze für die Durchführung dieser Polizeiverordnung in Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusräumen sowie in Lichtspieltheatern zunächst nicht berührt. Das gleiche gilt von den Verordnungen desselben oder ähnlichen Inhaltes der anderen Länder. Siehe auch Erlaß vom 27. März 1941 [ETZ 62 (1941) S. 531.].

¹ Genehmigt durch den Vorsitzenden des VDE im Dezember 1940. Veröffentlicht: ETZ 61 (1940) S. 1183.

Vor der Herausgabe von VDE 0108 waren die Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in Theatern u. dgl. in VDE 0100/IX. 39, §§ 36, 38 und 39 sowie in VDE 0101/VI. 40, §§ 27 und 30 enthalten. Früher hatten schon einmal zwei getrennte Fassungen der Errichtungsvorschriften für Theateranlagen bestanden. Die erste Fassung der Vorschriften für Theater und Warenhäuser (gültig ab 1. Juli 1900) wurde durch die Jahresversammlung 1900 (ETZ 1900, S. 665), die zweite Fassung (gültig ab 1. Juli 1902) wurde durch die Jahresversammlung 1902 (ETZ 1902, S. 508) angenommen.

§ 2.

Geltungsbereich.

a) Die Vorschriften gelten neben den allgemeinen VDE-Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen zusätzlich in

1. Theatern, Versammlungsräumen und festen Zirkusanlagen,
2. Lichtspieltheatern,
3. Waren- und Geschäftshäusern,
4. fliegenden Bauten² unter freiem Himmel.

II. Allgemein gültige Bestimmungen.

§ 3.

Betriebsspannung, Wartung und Instandhaltung,
Schaltpläne.

a) Elektrische Anlagen in Räumen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, dürfen nur mit einer Spannung von höchstens 250 V gegen Erde betrieben werden. Ausgenommen sind Gasentladungslampen und Geräte, die nur mit höheren Spannungen arbeiten können.

b) Mit der Wartung und Instandhaltung der Anlagen dürfen nur erfahrene, sachkundige und zuverlässige Personen betraut werden.

c) Für die Stromverteilungsanlage ist ein Schaltplan bis zur letzten Verteilungssicherung in einpoliger Darstellung nach DIN VDE 709 bis 719 bei der Hauptverteilungsstelle auszuhängen.

Der Schaltplan muß enthalten:

1. Stromart und Spannung,
2. Anzahl, Art und Leistung der Umformer, Transformatoren und Akkumulatoren, gegebenenfalls der Stromerzeuger,
3. Art der Abschaltung und Sicherung der einzelnen Teile der Anlage,
4. Angabe der Leiterquerschnitte und -werkstoffe,
5. Angaben über Stromverbraucher, soweit sie zur sicherheitstechnischen Beurteilung erforderlich sind.

d) Für die Not- und Zusatz-Notbeleuchtungsanlage ist ein besonderer Schaltplan in der gleichen Ausführung wie unter c) angegeben bei der Notbeleuchtungs-Hauptverteilungsstelle auszuhängen. Die von den einzelnen Verteilungsstellen abgehenden Stromkreise sind zu bezeichnen und mit den Nummern der angeschlossenen Leuchten zu versehen.

e) Die Schaltpläne nach c) und d) sind dem jeweiligen Stande entsprechend zu ergänzen.

§ 4.

Umspann- und Schalträume für Anlagen mit Spannungen über 1 kV.

a) Umspann- und Schaltanlagen sind so anzulegen, daß eine Flucht aus ihnen ungehindert und leicht erfolgen kann; kein Punkt

² Begriffserklärung siehe DIN 4112, § 1.